

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Montag, 15.03.2021

Seite 63

74. Jahrgang – Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Gaststättengesetz (GastG);
Verlängerung der Frist für den Ablauf von
Gaststättenerlaubnissen

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des
Wertes 50 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von
sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Stadt Coburg

Verlängerung der Frist für den Ablauf von
Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

Landkreis Coburg

Gaststättengesetz (GastG); Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen

Das Landratsamt Coburg erlässt auf der Grundlage von
§ 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 15.03.2021 durch Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt und des Landratsamtes Coburg als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.03.2021, 00:00 Uhr in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422
Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444
Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in
einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schramm
Regierungsrätin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer-Nr. 1.31, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 50 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Coburg am 12.03.2021 mit 47,3, am 13.03.2021 mit 41,5, am 14.03.2021 mit 40,3 und am 15.03.2021 mit 41,5 unterhalb von 50 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 15.03.2021).

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 16.03.2021 auf folgende Bereiche aus:

Sport - § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV:

Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel erlaubt.

Ladengeschäfte mit Kundenverkehr - § 12 Abs. 1 Satz 8 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV zulässig.

Kulturstätten - § 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:

Eine vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung sind in den in § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV genannten Kulturstätten nicht mehr erforderlich.

Jahn
Oberregierungsrätin

Stadt Coburg

Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

Die Stadt Coburg erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 202, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; <http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührevorschuss zu entrichten ist.

Im Auftrag

Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

- ❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖